
Erwerb des schweizerischen Führerausweises durch InhaberInnen eines ausländischen Führerausweises

Erwerb des schweizerischen Führerausweises

Ein in der Schweiz anerkannter ausländischer Führerausweis darf hier nicht mehr verwendet und muss gegen einen schweizerischen ausgetauscht werden, wenn die betroffene Person

- seit 12 Monaten in der Schweiz wohnt, ohne sich während dieser Zeit mehr als 3 Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten zu haben.
- berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C/D, der Unterkategorien C1/D1 führt oder berufsmässig Personen (BPT) transportiert. Der schweizerische Führerausweis ist in diesem Fall sofort nach der Einreise zu erwerben, also noch vor der ersten berufsmässigen Fahrt. Dies gilt unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz.

Anerkennung ausländischer Führerausweise

Ausländische Führerausweise werden in der Schweiz anerkannt

- wenn sie von der zuständigen Behörde erteilt wurden
- wenn sie rechtmässig erworben worden und gültig sind
- wenn das in der Schweiz verlangte Mindestalter erreicht ist

Im Ausland erworbene Führerausweise von Personen mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz können anerkannt werden, wenn der Erwerb des Ausweises während eines Aufenthaltes von *mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten* im Ausstellerstaat erfolgte. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes ist durch die ausländische Behörde zu bestätigen.

Mindestalter

Ausländische Führerausweise dürfen in der Schweiz nicht verwendet werden, wenn der/die InhaberIn das hier vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht hat.

Vorgehen zum Erwerb des schweizerischen Führerausweises

Wer den schweizerischen Führerausweis erwerben muss, hat zunächst das erforderliche Gesuchsformular auszufüllen. Das Gesuchsformular erhalten Sie:

- An unseren Schaltern in Bern, Bützberg, Orpund, Thun, Tavannes und Zweisimmen
- Bei den Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern
- An den Schaltern der Kantonspolizei Bern und einzelner Gemeindepolizeiinspektorate

Einzureichende Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- 1 aktuelles farbiges Passfoto (Format mind. 35x45mm)
- nationaler ausländischer Führerausweis (Original)
- Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis)
- Niederlassungsausweis (für CH-Bürger)
- Bescheinigung der Sehprüfung durch einen autorisierten Augenoptiker oder einen Augenarzt (vgl. Hinweise auf dem Gesuchsformular)

Die Unterlagen sind dem SVSA Bern, den Aussenstellen des SVSA, bei der Einwohnerkontrolle oder der Kantonspolizei Bern persönlich vorzulegen.

Erteilung des schweizerischen Führerausweises

Der schweizerische Führerausweis wird erteilt, wenn die betroffene Person auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass sie die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher führen kann. Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden.

Wer berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge führen will, muss zusätzlich zur Kontrollfahrt an einer theoretischen Prüfung nachweisen, dass die in der Schweiz für solche FührerInnen geltende Regelung bekannt ist. Die Erteilung des schweizerischen Führerausweises unterliegt den Bestimmungen des Führerausweises auf Probe.

Von der Kontrollfahrt und von der Theorieprüfung ist befreit, wer die Führerprüfung in einem EU- oder EFTA-Staat bestanden hat, einen entsprechenden Führerausweis besitzt und den Austausch fristgerecht vornehmen lässt.

Gemäss Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sind ferner Personen von der Kontrollfahrt befreit, die den Führerausweis in einem der folgenden Staaten erworben haben:

- | | | | |
|--------------|----------------|--------------|------------|
| - Andorra | - Kanada | - Monaco | - Tunesien |
| - Australien | - Korea (Rep.) | - Neuseeland | - Taiwan |
| - Israel | - San Marino | - USA | - Japan |
| - Marokko | - Singapur | | |

Führerausweise aus EU- und EFTA-Staaten müssen nach dem Austausch an die Ausstellungsbehörde zurückgesandt werden. Auf die von anderen Staaten erteilten Ausweise wird nach dem Austausch der Vermerk „In der Schweiz ungültig“ angebracht.

Weitere Auskünfte

Telefon Contact Center	+41 31 635 80 80
Montag bis Freitag	
07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	

Bern, im Juli 2017

MB005_d0717

SVSA

Strassenverkehrs-
und Schifffahrtsamt
des Kantons Bern

Schermenweg 5, 3001 Bern
info.svsa@pom.be.ch
www.be.ch/svsa

